

Hierzu gehören z. B.

- Nachweise über Meldungen zur Sozialversicherung im Inland und Ausland
- Lohnabrechnungen
- Nachweise über erfolgte Lohnzahlungen einschließlich Auslösungen und Urlaubskassenbeiträgen (Quittungen, Lohnzettel)
- Arbeitsverträge bzw. Dokumente, die dem Arbeitsvertrag nach den Regelungen des Heimatlandes entsprechen
- Arbeitszeitchronik (z.B. Stundenzettel, Anwesenheitslisten, Urlaubslisten etc.)
- Nachweise über steuerfreie Zuschläge
- Konten, Buchungsbelege
- ggf. Verträge mit Subunternehmen
- Werkvertrag mit Leistungsverzeichnis.

Arbeitgeber müssen Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit sowie Pausen der Arbeitnehmer aufzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufbewahren. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber jeden seiner Arbeitnehmer nachweislich und schriftlich auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht des Personalausweises, Passes, Passersatzes oder Ausweisersatzes hinzuweisen, diesen Hinweis für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Die Beschäftigten des Zolls können sich sämtliche Unterlagen auch auf der Baustelle vorlegen lassen.

Unterlagen, die die Prüfung beschleunigen

Arbeitnehmer:

- Arbeitsgenehmigung EU
- Nebeneinkommensbescheinigung
- Entsendebescheinigung E 101 bzw. A 1

Arbeitgeber:

- Namenslisten der eingesetzten Arbeitnehmer
- Kopien der Meldungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz
- Bautagebücher
- Betonlieferscheine

Ausführender Unternehmer:

- Unterlagen, die Aufschluss über das Vertragsverhältnis zum Auftraggeber geben

Mögliche Verstöße und ihre rechtlichen Folgen

Arbeitnehmer-Entsendegesetz und Mindestlohngesetz:

- Nichtgewährung des Mindestlohns: Geldbuße bis zu **500.000 €**
- Nichtleistung von Urlaubskassenbeiträgen: Geldbuße bis zu **500.000 €**
- Verletzung der Aufzeichnungs- oder der Aufbewahrungspflicht: Geldbuße bis zu **30.000 €**

Beschäftigung von Ausländern:

- Beschäftigung eines Ausländers ohne erforderliche Erlaubnis (Arbeitsgenehmigung-EU/ Aufenthaltstitel): Geldbuße bis zu **500.000 €**

Meldepflichten zur Sozialversicherung:

- Verletzung der Sofortmeldepflicht: Geldbuße bis zu **25.000 €**

- Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen: Freiheitsstrafe bis zu **5 Jahren** oder Geldstrafe

Arbeitnehmerüberlassung:

- Verleih ohne erforderliche Erlaubnis: Geldbuße bis zu **30.000 €**
- Entleih von einem Verleiher ohne Erlaubnis: Geldbuße bis zu **30.000 €**
- Unzulässige gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes: Geldbuße bis zu **30.000 €**

Leistungsbezug:

- Arbeitnehmer bezieht Sozialleistungen und arbeitet, ohne dies dem Sozialleistungsträger gemeldet zu haben: Freiheitsstrafe bis zu **5 Jahren** oder Geldstrafe

Ausführung oder Beauftragung von Dienst- und Werkleistungen in erheblichem Umfang ohne erforderliche Gewerbeanmeldung, Reisegewerbekarte oder Handwerksrolleneintragung: Geldbuße bis zu **50.000 €**

Sonstiges:

- Verstoß gegen die Duldungs- und Mitwirkungspflicht bei Prüfungen: Geldbuße bis zu **30.000 €**
- Verstoß gegen die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren: Geldbuße bis zu **5.000 €**
- Unterlassener Hinweis des Arbeitgebers auf die o.g. Mitführungs- und Vorlagepflicht: Geldbuße bis zu **1.000 €**

Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Stand: Dezember 2014

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr



Das geht uns alle an:

SCHWARZARBEIT

Merkblatt zur Bekämpfung von
Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung
in der niedersächsischen Bauwirtschaft



Niedersachsen

Viele Branchen sind besonders von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung betroffen, so auch die Baubranche. Die Folgen:

- Wettbewerbsverzerrungen, weil gesetzestreue Unternehmen Aufträge an Billiganbieter verlieren.
- Sozialversicherungspflichtige Jobs gehen verloren.
- Sozialkassen und Fiskus haben Ausfälle in Milliardenhöhe.
- Die Absicherung bei Krankheit, Arbeitslosigkeit oder für das Alter ist mangelhaft.

Am Ende zahlen wir alle drauf! Dagegen müssen wir etwas tun!

Es geht nicht nur um Prüfungen durch den Zoll und die nach Landesrecht zuständigen Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden sondern auch darum, ein allgemeines Bewusstsein für die negativen Folgen von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu schaffen. Deshalb engagieren sich folgende Institutionen in einem niedersächsischen Bündnis gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung in der Bauwirtschaft:

- die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt www.igbau.de
- der Bauindustrieverband Niedersachsen-Bremen www.bauindustrie-nord.de
- der Baugewerbe-Verband Niedersachsen www.bvn.de
- die Landesvereinigung Bauwirtschaft www.lv-bauwirtschaft.de
- die Bundeszollverwaltung www.zoll.de und
- das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr www.mw.niedersachsen.de

Darüber hinaus gibt es ein bundesweites Bündnis und in vielen Bundesländern regionale Bündnisse gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung in der Bauwirtschaft.

Was kontrolliert der Zoll?

Die Beschäftigten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls prüfen u.a., ob

- Arbeitgeber ihre Beschäftigten korrekt zur Sozialversicherung angemeldet haben,
- Sozialleistungen, wie z.B. Arbeitslosengeld I und II, zu Unrecht bezogen werden,
- Arbeitsbescheinigungen oder Nebeneinkommensbescheinigungen richtig ausgestellt wurden,
- Ausländer eine Erwerbstätigkeit nicht ohne erforderliche Erlaubnis ausüben,
- ausländische Arbeitnehmer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmer beschäftigt werden,
- die Arbeitsbedingungen (z.B. Zahlung des Mindestlohns) nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und Mindestlohngesetz eingehalten werden,
- Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Steuerpflichtige den sich aus Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht nachkommen (z.B. Entrichtung der Lohnsteuer und Umsatzsteuer).

Der Zoll prüft dabei unangekündigt und verdachtsunabhängig. Er nimmt sich auch zurückliegende Zeiträume vor.

Was kontrollieren die kommunalen Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden?

Die Beschäftigten der nach Landesrecht zuständigen Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden prüfen, ob

- ein Gewerbetreibender seiner Verpflichtung zur Anzeige des Gewerbes oder Reisegewerbes nachgekommen ist,
- die Handwerksrolleneintragung bei der selbständigen Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks vorliegt.

Unterstützen Sie den Zoll und die kommunalen Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden z.B. durch möglichst konkrete Hinweise auf Schwarzarbeit! Jeder Hinweis ist wichtig und wird geprüft!

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind gesetzlich verpflichtet, bei Prüfungen des Zolls mitzuwirken. Sie haben insbesondere

- die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- Unterlagen vorzulegen und
- das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume des Arbeitgebers zu dulden.

Die Beschäftigten des Zolls tun alles, um Prüfungen zügig und ohne große Belastung des Arbeitsablaufs durchzuführen. Ihre Unterstützung bei der Durchführung der Prüfungen und die Vorlage der erforderlichen Unterlagen tragen hierzu bei.

Bei Fragen zum Thema Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung wenden Sie sich bitte an Ihr örtlich zuständiges Hauptzollamt oder die zuständige kommunale Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörde. Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter

- www.zoll.de
- www.mw.niedersachsen.de/schwarzarbeitsbekämpfung.de

Unterlagen, die dem Zoll vorgelegt werden müssen von Arbeitnehmern und Selbstständigen:

- Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz
- bei Ausländern: Pass, Passersatz, Ausweisersatz, Aufenthaltstitel, Duldung, Aufenthaltsgestattung von Arbeitgebern:

Der Zoll ist befugt, Einsicht in die Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen zu nehmen, aus denen Umfang, Art oder Dauer von Beschäftigungsverhältnissen oder Tätigkeiten hervorgehen oder abgeleitet werden können.

